

6. Schädlingsbekämpfung und Reinigung in Lager- und Betriebsräumen

Richtlinie für die Anerkennung der Demeter-Qualität (Gemeinsamer Teil)

6.1. Geltungsbereich und Grundlage

- (1) Der Geltungsbereich erstreckt sich auf Lager- und Betriebsräume von landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betrieben sowie daran angrenzende Bereiche einschließlich der dort gelagerten Produkte.
- (2) Grundlage für die vorliegende Richtlinie sind die allgemeinen Bestimmungen zur Lebensmittelhygiene. Grundsätzlich sollte jeder Betrieb über ein durchdachtes, gut funktionierendes Reinigungskonzept verfügen. Dies ist die beste Vorbeugung gegen Schädlingsbefall.

6.2. Vorbeugende Maßnahmen

Generell zugelassene Maßnahmen und Mittel zur Behandlung von Räumen:

- (1) Fallen (Lebendfallen und Schlagfallen, Köderfallen, Fallen mit Anti-Koagulanzen, UV-Lockfallen, Fallen mit Alkohol, Pheromonfallen, Klebefolien)
- (2) Repellents auf pflanzlicher Basis (Zitrusöl, Leinsaatöl, tierische Öle)
- (3) Ultraschall-Generatoren
- (4) Kieselgur
- (5) Temperaturbehandlung (Kälte- und Hitzebehandlungen)
- (6) Pyrethrumextrakte ohne Piperonylbutoxide
- (7) *Bacillus thuringiensis*

Generell zugelassene Maßnahmen und Mittel zur Behandlung von Produkten:

- (1) Prallung oder Siebung
- (2) Absaugen
- (3) Druckentwesung mit anschließender Nachreinigung
- (4) Thermische Maßnahmen (Kühlung, Schockgefrieren, Heißentwesung mit anschließender Nachreinigung)
- (5) Durchlüftung bzw. N₂- oder CO₂-Behandlung mit anschließender Nachreinigung

6.3. Behandlungsprotokoll

Es muss ein Behandlungsprotokoll geführt werden, worin alle (vorbeugenden) Maßnahmen festgelegt werden. Dieses Protokoll muss bei der Kontrolle zur Einsicht vorliegen. Das Protokoll muss mindesten Datum, eingesetztes Mittel oder Maßnahme, Dosierung und Ort der Maßnahme enthalten.

6.4. Maßnahmen bei akutem Befall

Wenn vorbeugende Maßnahmen nicht genügen, sind eindämmende Maßnahmen erforderlich. Physische Maßnahmen sind gegenüber chemischen Maßnahmen zu bevorzugen. Wenn chemische Maßnahmen notwendig sind, sind folgende Einschränkungen zu beachten:

- (1) Ausschließlich leere Räume dürfen behandelt werden.
- (2) Die Maßnahmen dürfen nur von professionellen Schädlingsbekämpfern durchgeführt werden.
- (3) Die Behandlung muss vorab bei der Abteilung Qualität des Demeter e.V. beantragt und genehmigt werden.
- (4) Eine Forderung nach baulichen Verbesserungsmaßnahmen kann Bestandteil der Antragsbearbeitung sein.

Der Antrag muss Folgendes enthalten:

- (1) Die Empfehlung eines professionellen Schädlingsbekämpfers, inklusive Belege der Notwendigkeit
- (2) Beschreibung und Spezifikation der Maßnahmen und Mittel
- (3) Beschreibung der prophylaktischen Maßnahmen zur Vermeidung erneuter Fälle

6.5. Reinigung

Folgende Produkte sind in Verarbeitung und Erzeugung zur Reinigung und Desinfektion von Gebäuden, Installationen, Anlagen und Geräten zugelassen:

- Kalium- und Natriumseife
- Kalkmilch
- Kalk
- Ätzkalk
- Natriumhypochlorit (z.B. flüssiges Bleichmittel)
- Natronlauge
- Kalilauge
- Wasserstoffperoxid
- Natürliche pflanzliche Essenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure
- Phosphorsäure
- Natriumcarbonat
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte

Für den Bereich Wein, Sekt und Perlwein sind ausschließlich folgende Reinigungsmittel zulässig:

- Schwefel
- Kaliumseife (Schmierseife)
- Natronlauge
- Ozon
- Peressigsäure, Essigsäure und Zitronensäure
- Wasserstoffperoxid